

Begründung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

**zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes 64449/02
Arbeitstitel: Clarenbachstraße in Köln-Lindenthal**

Rechtskraft und Planinhalt

Der Durchführungsplan 64449/02 ist am 25.09.1958 in Kraft getreten. Er setzt für seinen Geltungsbereich Straßenflucht- und Baulinien, Freiflächengrenzen, Verkehrs- und Parkflächen, öffentliche Freiflächen, Vorgärten und private Freiflächen sowie Flächen für öffentliche Gebäude fest.

Grund der Aufhebung

Das Erzbistum Köln beabsichtigt, ein neues Schul- und Wohngebäude in bis zu viergeschossiger Bauweise entlang der Clarenbachstraße neu zu errichten. Der bestehende Gebäudebestand soll hierzu abgerissen werden. Zur Realisierung der Planung ist eine Mehrfachbeauftragung durchgeführt worden, wobei der erste Rang dieser Mehrfachbeauftragung unter anderem die Herstellung einer Tiefgarage mit 23 Stellplätzen beinhaltet. Die hierzu erforderliche Tiefgaragen-Zufahrt liegt jedoch innerhalb der im bestehenden Durchführungsplan festgesetzten und öffentlich gewidmeten Verkehrsfläche.

Diese städtebaulich wünschenswerte und stadtentwicklungspolitisch erforderliche soziale Infrastrukturmaßnahme kann auf der Grundlage des bestehenden Durchführungsplanes nicht realisiert werden, weil die festgesetzten Bau- und Straßenfluchtlinien an der Clarenbachstraße dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

Aus diesem Grund sollen entlang der Clarenbachstraße die festgesetzten Bau- und Straßenfluchtlinien auf einer Länge von circa 65 Metern durch die Teilaufhebung des Durchführungsplanes 64449/02 in einem förmlichen Verfahren nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB aufgehoben werden.

Auswirkungen

Die Teilaufhebung des Durchführungsplanes wird keine negativen Auswirkungen auf das Plangebiet und die Nachbargebiete haben. Nach erfolgter Teilaufhebung können die in städtischem Eigentum stehenden Straßenlandanteile an den Eigentümer veräußert beziehungsweise übertragen und entsprechend entwidmet werden.

Umweltbericht

Für das Aufhebungs- beziehungsweise Teilaufhebungsverfahren zu dem Durchführungsplan 64449/02 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB ergeben sich nicht. Umweltauswirkungen sind durch die Teilaufhebung der Bau- und Straßenfluchtlinien nicht zu erkennen.